

Änderungsvorschläge zur Geschäftsordnung

Zu § 1, Abs. 1: Wir schlagen vor, den Gemeinderat mindestens zweimonatlich einzuberufen.

Zu § 1, Abs. 2: Es sollte eine genaue Frist angegeben werden, in welcher der Gemeinderat einzuberufen ist. Da die Gerichte bei „unverzüglich“ im Schnitt von zwei Wochen ausgehen, schlagen wir vor, das Wort „unverzüglich“ durch „innerhalb von zwei Wochen“ zu ersetzen.

Zu § 1, Abs. 3, Satz 2: Die Einladungsfrist von 4 Tagen widerspricht der Frist von 5 Tagen in § 9 Abs. 1, Satz 5. Es ist unmöglich, die Frist für Anfragen einzuhalten, wenn die Einladungsfrist kürzer ist. Eine Kürzung der Frist in § 9, Abs.1 kommt nicht in Betracht. Die Frist in § 1, Abs. 3 muss daher verlängert werden. Wir schlagen hier 7 Arbeitstage vor, um Gemeinderatsmitgliedern ausreichend Gelegenheit zu geben, Anfragen nach § 9 einzubringen.

Zu § 10, Abs. 3: Wir schlagen vor, diesen Absatz zu streichen, da er in der Praxis kaum zu überprüfen ist. Ansonsten müsste jemand mit Stoppuhr die Zeit nehmen.

Zu § 10, Abs. 4, Satz 4: Wir schlagen vor, diesen Satz zu streichen, da bereits in Satz 3 geregelt ist, dass Fragen nur mit Zustimmung des Redners gestellt werden dürfen. Wenn der Redner eine dritte oder vierte Frage zulassen möchte, so sollte man dies zur Sachklärung zulassen.

Zu § 13, Abs. 1: Wir schlagen vor, den Satz wie folgt zu ergänzen: ...kann vom Vorsitzenden, **und der Vorsitzende von der Mehrheit der Gemeinderatsmitglieder**, ermahnt und im Wiederholungsfalle...

Zu § 13, Abs. 2: Wir schlagen vor, den Absatz wie folgt zu ergänzen: **Bedient sich der Vorsitzende ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen, kann er von der Mehrheit des Gemeinderates zur Ordnung gerufen werden.**

Zu § 14, Abs. 1, Satz 1: „Bürgermeister“ ist durch „Gemeinderat“ zu ersetzen.

Zu § 14, Abs. 5, Satz 1: Auf Grundlage des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes sollte dieser Abschnitt wie folgt geändert werden: **Jeder kann jederzeit die Niederschriften öffentlicher Sitzungen einsehen und sich Kopien anfertigen lassen. Hat der Gemeinderat entschieden, dass die Gründe der Geheimhaltung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO weggefallen sind, gilt Satz 1 entsprechend.**

Zu § 15, Abs. 1, Satz 1: Es sollte ergänzend hinzugefügt werden, dass auch der **Inhalt** der in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse veröffentlicht werden muss. Die derzeitige Praxis ist für den Bürger völlig nutzlos, wenn keine weiteren Informationen mitgeliefert werden.

Zu § 17, Abs. 2: Wir schlagen vor, den letzten Satz in den ersten Satz einzubinden und etwas zu ergänzen. Dieser würde dann folgendermaßen lauten: **Für nachfolgend aufgeführte Angelegenheiten ist allein der Gemeinderat zuständig, soweit dieses vom Gesetz nicht anders bestimmt ist. Die Entscheidungen über diese Angelegenheiten kann der Rat nicht**

an einen beschließenden Ausschuss noch dem Bürgermeister zur selbständigen Erledigung übertragen.

Zu § 17, Abs. 4: In § 19, Abs. 2 sind keine Ausschüsse benannt.

Zu § 20, Abs. 2, Punkt 2: Die Formulierung ist unklar. Bezieht sich Satz 2 auf den ersten Halbsatz von Satz 1 oder den zweiten Halbsatz von Satz 1?

Wir schlagen vor, diesen Punkt komplett zu ändern, und die Entscheidung grundsätzlich einem Personalausschuss, Hauptausschuss oder dem Gemeinderat zu übertragen. Warum sollte der Gemeinderat kein Mitspracherecht bei Personalentscheidungen erhalten?

Zu § 20, Abs. 3, Punkt 2: Hier werden dem Bürgermeister zu weit reichende Befugnisse eingeräumt. Auch hier sollte der Gemeinderat entscheiden.

Zu § 20, Abs. 4, Punkt 6: Kassenkredite sollten grundsätzlich vom Gemeinderat abgesegnet werden.